

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 28 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 7 Frimäre IX.

Vollziehungs-Rath.

Der Vollz. Rath an den Reg. Statthalter des Cantons Schaffhausen.

H. Statthalter!

Es sind der Regierung die Berichte zugekommen, daß die verschiedenen Autoritäten des Cantons Schaffhausen in der Organisirung der Administrationsfächer, mit einander weiterfeiern, daß sie wechselseitig sich die Ausübung ihrer Pflichten erleichtern, und gemeinschaftlich das allgemeine Beste zu befördern sich bestreben.

Diese Berichte müssen der Regierung um so angenehmer seyn, je mehr sie bewirken, aus wenig in den Gegenden, die von den mannigfaltigen Uebeln der Zeit heimgesucht und hart gedrückt wurden, das Gute und sogar das Bessere möglich ist, wenn würdige Beamte mit wahren Pflichtgeföhle und mit redlicher Amtstreue sich zum grossen Zwecke vereinigen, gemeinnützig zu seyn.

So gewiß aber dadurch die Bemühungen der Regierung aufs Wirksamste unterstützt, und ihre Absichten am nächsten erreicht werden; so gewiß liegt es in ihren Verpflichtungen, solches entscheidene Verdienst um's Gemeinwohl, nach seinem ganzen Werthe zu würdigen. Mit Vergnügen erklärt demnach der Vollz. Rath Euch, H. Statthalter, und durch Euch der Verwaltungskammer, dem Obereinnehmer und andern gleich zu schätzenden Autoritäten Eures Cantons, daß Ihr Euch mit Ihnen durch die bisherige Geschäftsführung um die öffentliche Sache verdient gemacht, und ein besonderes Recht auf die Zufriedenheit und den Dank der Regierung erworben habt.

Diese Erklärung und das ehrenvolle Bewußtseyn, sie der Pflichterfüllung verdanken zu können, wird Euern gemeinschaftlichen Amtseifer in dem Grade erhalten,

und fernerhin fruchtbar machen, in dem das Vertrauen der Regierung auf denselben gestiegen ist.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollziehungsraths,
Simmernann.

Der Interims-General-Secretär
Briatte.

Gesetzgebender Rath, 18. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens der Polizeicommission über

Ferner glaubt der Vollz. Rath, die vormaligen Wirthschaften seyen der 10jährigen Revision, die der §. 8 festsetzt, nicht unterworfen, und bemerkt, daß solches mit dem Hauptprinzip des Gesetzes im Widerspruch sey. Es irrt sich aber der Vollz. Rath in facto, so daß seine Bemerkung von selbst dahin fällt.

In Weiterem rügt der Vollz. Rath den §. 14, der den Municipalitäten die Strafgerichtsbarkeit zuerthet. Eure Commission schlägt in Betreff dieser Bemerkung, aus Gründen, die der Bericht über den Gesetzesvorschlag die Polizei der Wirthen und des Weinverkaufs betreffend, enthält, folgende Redaction dieses §. vor:

„Die Municipalitäten sind befugt über Anzeigen von Handlungen, die gegenwärtigem Gesetz entgegenlaufen, Untersuchungen anzustellen, den Beklagten zu verhören, und ihm, wenn er geständig ist, die Strafe zu dictiren.

„Dem Beklagten bleibt jedoch unbenommen, Falls er sich entweder gar nicht, oder nicht in dem Grad strafbar ansieht, diesen Spruch der Municipalität binnen 2mal 24 Stunden auszuschlagen, da dann, so wie auch wenn der Beklagte nicht geständig wäre,

der Fall, nach Maßgab des §. 5, des Gesetzes vom 15. Febr. 1799, dem Distriktsgericht anhänglich gemacht, und von demselben beurtheilt werden soll.“

Zuletzt legt der Vollz. Rath Ihnen B. G. die Frage vor: Ob nicht für die Bewilligung der Errichtung neuer bleibender Wirthschaften, eine verhältnismäßige Gebühr aufzulegen sey?

Eure Commission stimmt zur Affirmativ dieser Frage, und schlägt folgenden §. vor:

„Für die Ertheilung eines Wirthschafts-Bewilligungsscheins, wird von demjenigen, dem er zugestanden wird, je nach dem mehreren oder mindern Vortheil, den die Wirthschaftsanstalt ihrem Besitzer verspricht, nach dem Befinden der Verwaltungskammern bezahlt.“

„Für eine Tavernenrechts-Bewilligung von 150 bis 200 Fr.“

„Für eine Vinten- oder Weinschenkenrechts-Bewilligung von 25 bis 100 Fr.“

„Von der Bezahlung dieser Bewilligungsgebühren sind die Besitzer der ehemaligen Wirthschaften ausgenommen.“

Für die verhältnismäßige Erneuerung dieser Bewilligungsscheine sollen die Vinten- oder Weinschenken, von 100, und die Tavernen, von 12 1/2 bis 50 Fr. bezahlt.“

Mit diesen Abänderungen trägt Eure Commission darauf an, den Gesetzesvorschlag zum Gesetz zu erheben, die definitive Redaction aber, an die Commission zurückzuweisen.

Eine besondere Commission legt folgendes Gutachten vor, dessen Antrag angenommen wird:

Mit dem Frieden wird zweifelsohne auch der frohe Zeitpunkt eintreten, wo die Regierung ohne Besorgniß durch ein allgemeines Versöhnungsgesetz die Söhne Helvetiens, belehrt durch die unseligen Folgen ihrer politischen Zwietracht, um den bleibenden Altar eines selbstständigen Vaterlandes vereinigen kann. So lange aber die von der gegenwärtigen, auf bürgerliche Rechtsgleichheit gegründeten Ordnung, sich losgerissene Parthey wieder entgegengesetzte Hoffnungen nährt, gebietet Gesetz und Pflicht, die Amnestie nur mit vorsichtiger Auswahl auf einzelne Individuen einzuzielen; damit nicht bey der Fortdauer des Kriegs auf unsern Grenzen, die Zahl der verführten Schlachtopfer durch wiederholte Falschwerbung vermehrt, oder die Ruhe der Republik durch frische Anzettelung unsinniger Insurrektionen ge-

fährdet werde. Während dieser unentschiedenen Lage haben sich, im Vertrauen auf das bedingte Amnestiegesetz vom 28. Febr., bereits mehrere Offiziers der als Soldlinge fremder Mächte gegen ihr Vaterland gestrittenen Schweizerkorps, bey der Vollziehung bittsweise um Verzeihung und Wiedereröffnung ihres Vaterlandes gemeldet. Bey diesem Anlaß thut die Vollziehung Ihnen B. G. den Antrag: Sie in Ihren wichtigen Arbeiten mit diesen einzelnen Begnadigungsbegehren nicht zu unterbrechen, in so fern Sie dieses Begnadigungsgeschäft der größten Vorsicht und strengsten Gerechtigkeit des Vollz. Rathes ausschließlich überlassen wollen.

Eure zu Untersuchung dieser Botschaft niedergesetzte Commission würde Ihnen B. G. ohne Bedenken anrathen, mit Dank und vollem Vertrauen diesen verbindlichen Antrag der Vollziehung anzunehmen — wenn nicht, nach ihrem Ermessen, in andern als in den von einer Constitution vorgesehenen und bestimmten Fällen jede Gewaltcession von einer wesentlich getrennten repräsentativen Autorität an die andere, in theil stets ein antikonstitutioneller, dem berechneten Gleichgewicht der Gewalten gefährlicher Schritt wäre, und (nach dem Zeugniß der ältern und neuern Geschichte) durch sein Verspiel von bedenklichen Folgen seyn könnte. Dann eben durch dergleichen ursprünglich unbedeutende und bestgemeinte Gewaltübertragungen artete allmählig auch in Helvetien die demokratische Souverainität ganzer Gemeinden de facto in die Erbaristokratie einiger Duzend Familien und zuletzt in die Oligarchie eines engen Rathszirkels, so wie die illimitirte Macht des Direktoriums von 1799, in Despotie aus. Vestigia terrent! Auch unter dem besten Vollziehungsrath könnte Ihnen B. G. Eure Commission nicht anrathen, demselben Ihr constitutionelles, und durch das Gesetz vom 28. Febr. besonders vorbehaltenes Begnadigungsrecht zu übertragen. Je belobter der Gebrauch wäre, den die jetzige Vollziehung gewiß davon machen würde, je gefährlicher würde dieses anlockende Beispiel in seinen Folgen unter einem andern Vollz. Rath seyn.

Zu diesem politischen Hauptgrund schlagen dann noch folgende Nebenbetrachtungen: Daß unter einer Zahl von 43 Gliedern des aus allen Cantonen gebildeten gesetzgeb. Rathes sich mehr zuverlässige charakteristische Kenntniß der zu begnadigenden Individuen finden muß, als in dem Vollz. Rath von 7 Mitgliedern; daß mithin durch die Prüfung der Begnadigungsbe-

gehren von beyden Rätthen, das Land für seine Ruhe und Partikularen für ihre Sicherstellung gegen Privatrache eine doppelte Garantie erhalten; daß ferner durch die gemeinschaftliche Operation beyder Rätthe aller Stoff zu Mißvergnügen unter ihnen gehoben und zugleich der unausbleibliche Tadel über Strenge oder Convidenz von beyden Rätthen desto weniger geachtet werden wird. Endlich wird der Anlaß zur Begnadigung vieler mehr unglücklicher als mit Vorsatz schuldiger Mitbrüder, für Sie B. G., mitten unter der Last Ihrer Geschäfte, die angenehmste Erholung seyn. In diesen Begriffen legt Ihnen Ihre Commission folgenden Vorschlag einer Gegenbotschaft vor:

B. Volkz. Rätthe! Der gesetzgebende Rath mißkennt die gefällige Absicht Ihrer Botschaft vom 11. d. keineswegs. Mit ganzlichem Vertrauen auf Ihre Vorsicht und Gerechtigkeit, würde er Ihnen B. Volkz. Rätthe, auch die vorgeschlagene Ausdehnung des Begnadigungsrechts gern ausschließlich anheimstellen, wenn ihn nicht die Erfahrung aller Zeiten von der Nothwendigkeit der unwandelbaren Befolgung des Grundgesetzes überzeuge: Daß in representativen Regierungsformen die einmal durch die Grundverfassung zwischen den obersten Behörden getheilte Gewalt für jede derselben eine heilige Richtschnur bleiben sollte, von welcher abzuweichen sie selbst nicht befugt sind. Es gewärtiget daher der G. R. die beliebigen Vorschläge über die Ihnen B. Volkz. Rätthe bereits zugewanderten, um mit Ihnen das Vergnügen zulässlicher Begnadigungen theilen zu können.

Wuhrmann erhält für einen Monat Urlaub.

Gesetzgebender Rath, 19. Nov.

Präsident: Fuesli.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. G.! Sie haben gleich bey Niedersetzung Ihrer staatswirthschaftlichen Commission, derselben alle diejenigen noch unberichtigten Gegenstände, die das allgemeine Zollsystem berühren, und die die ehevorige Gesetzgebung zurückgelassen hat, zur Untersuchung übergeben, mit dem Auftrage, darüber sobald als möglich, Bericht zu erstatten.

Unter diesen Gegenständen befindet sich ein sehr ausführlicher Entwurf eines Tarifs über die Ein- und Austritte, Transit, Straßen-, Landungs-, und Wasserzölle und Maut-

gebühren, begleitet von einem Entwurf eines Gesetzbuchs über diesen Gegenstand, durch B. Roguin Laharpe, Chef der 1ten Division des Finanzministeriums verfertigt. Diese weitläufige und von gründlicher Sachkenntniß zeugende Arbeit, ward dem ehevorigen grossen Rath durch eine Beschl. vom 18. Juni 1800, durch den damaligen Vollziehungsausschuß mit dringender Anempfehlung zugewiesen, und der Volkz. Rath hat gleich nach seiner Einführung schon den 12. August, jene Arbeit Ihnen, B. G., zur möglichst schleunigen Beurtheilung und Verfügung darüber, als für die Einheit der Republik und für den Finanzzustand derselben gleich wichtig anempfohlen.

Wann Ihre staatswirthschaftliche Commission sich allenfalls den Verdacht von Vernachlässigung dieses wichtigen Gegenstandes zugezogen hat, so gesteht sie Ihnen B. G. freymüthig, daß die Verspätung Ihres Berichtes darüber, eben so sehr von Zweifeln herrührt, die Sie über die Ausführbarkeit dieses Zoll- und Mautsystems in den gegenwärtigen drückenden Zeitumständen Helvetiens hegte, als aber von dem Glauben einer relativ weit wichtigeren Dringlichkeit von andern Gegenständen, die sie bisher zu bearbeiten im Fall war. Da nun aber unsere Arbeiten, womit wir bisher beladen waren, so ziemlich vorgerückt sind, so beilen wir uns, Ihnen nun auch über diesen Gegenstand unsere auf sorgfältige Ueberlegung gegründete gutachtliche Meynung, ehrerbietig vorzutragen.

Aus der alten schweizerischen Eidgenossenschaft sind alle jene mannigfaltigen und verschiedenartigen Zölle, die zwischen den verschiedenen Staaten jenes ehemaligen Staatenvereins statt hatten, in die helvetische Republik übergegangen, und da diese Republik theils durch äußerliche brüderliche Verwendungen, theils durch innere patriotische Anstrengungen, sich bald nach ihrer Entstehung aller Hilfsmittel beraubt fand, durch welche die ehevorige Eidgenossenschaft sich blühend zu erhalten gewußt hatte, so fand man sich bald in der Nothwendigkeit, diejenigen wenigen Hilfsquellen, die noch übrig geblieben waren, beizubehalten, und wenn sie auch schon dem Einheitsystem eigentlich am nachtheiligsten waren. Aus diesem Grund sehen wir noch gegenwärtig das verwickelteste Zollsystem des ehemaligen Föderalismus immer noch in der einen und untheilbaren Republik fortbestehen, und so viel es die Kräfte der Regierung vermögen, auch gegenwärtig noch, beymehr vollständig in Ausübung sehen. Es ist leicht zu begreifen,

daß ein auf den gegenwärtigen Zustand der Republik durchaus nicht berechnetes und also ganz unpassendes Zollsystem, in seiner Ausübung äußerst schwierig, und dem innern Handel und Wandel höchst nachtheilig sey, so daß jeder Tag der Fortdauer desselben Missethaten und Unmuth verursachen, und in dieser Rücksicht freylich der Einheit der Republik sehr nachtheilig seyn muß. — Hierüber ist Ihre staatswirthschaftliche Commission so sehr mit der Vollziehung einverstanden, daß sie gerne gleich den ersten Tag, als ihr die Sache zur Unterzückung übergeben ward, zur Aufhebung des alten Zollsystems angerathen hätte, wenn damit allein der Republik gedient gewesen wäre.

Das dringendste Bedürfnis in Rücksicht dieses Gegenstandes ist: daß der Staat bey Umschaffung seines Zollsystems nicht nur keinen Augenblick der bis jetzt daraus gezogenen Hilfsquelle beraubt, sondern daß dieselbe vielmehr dadurch verstärkt werde; zu diesem Ende hin, muß im gleichen Augenblick, wo das innere Zollsystem aufgehoben wird, ein Grenz Zollsystem aufgestellt und in Ausübung gesetzt werden. Diesen Zweck nun soll der vorliegende Entwurf erfüllen — und es entsteht also die Frage: Ist dieser Entwurf zweckmäßig, und ist er ausführbar? Ein Hauptzweck eines Zollsystems besteht darin: daß es neben der Sicherung einer wichtigen Quelle von Staatshilfsmitteln, den Zustand der Handlung im Staat nicht verschlimmere, sondern begünstige, und daß nicht etwa ganze Handelszweige, oder gar ganze handlungstreibende Reviere des Staats, der Einförmigkeit im Zollsysteme zu Liebe, aufgeopfert werden. Aus diesem Grund erfordert also die Festsetzung eines Zollsystems, die aller tiefste und vollständigste Kenntniß des Handels des ganzen Staats: diese Kenntniß ist wegen der großen Mannigfaltigkeit und wegen Mangel richtiger statistischer Subsidiën, in Helvetien weit schwieriger als in andern Staaten.

Da aber nicht bloß die Verfertigung, sondern auch die Beurtheilung eines Zollsystems diese Kenntnisse erheischt, so geschieht Ihnen die staatswirthschaftliche Commission freymüthig, daß sie kein bestimmtes und vollständiges Urtheil über den vorliegenden Entwurf zu fällen wage, sondern sich damit begnügen muß, Ihnen anzudeuten, daß so sehr auch dieser Entwurf von gründlicher Kenntniß des Zollweßens an sich selbst betrachtet, zeugt, demselben andererseits die vollständige Anwendbarkeit auf alle Theile unserer Republik fehlt. Dieser Mangel aber rührt mehr von dem verschiedenartigen Handlungszinteresse der verschiedenen Gegenden Helve-

tiens, als von Unkunde der allgemeinen Handlungsverhältnisse her, denn es ist auffallend, daß das Handlungszinteresse des Leman nicht bloß nicht gleichartig mit dem von Basel, sondern in mehreren Rücksichten demselben entgegengesetzt ist: eben so ist das Handlungszinteresse der an das uns etwas stiefmütterlich verschlossene Frankreich stoßenden Cantone, von dem der an das immer noch uns offenstehende Reich stoßenden Gegenden wesentlich verschieden.

Wirklich gab uns auch der Verfasser des vorliegenden Entwurfs bey Aufstellung dieser drückenden Bedenkllichkeiten, zu, daß an mehreren Punkten unserer Grenze, Ausnahmen und Modifikationen verschiedener §§. dieses Systems unentbehrlich nothwendig werden. — Mit der Anerkennung des Bedürfnisses, diesen weitläufigen Zollcodex nach den verschiedenen Gegenden auch verschiedenen Ausnahmen zu unterwerfen, entsteht aber auch eine solche Schwierigkeit, dieses aus mehreren tausend §§. bestehende Zollsystem gegenwärtig schon als Gesetz mit den erforderlichen Ausnahmen aufzustellen, daß wir keine Möglichkeit voraussehen, daß je eine solche Versammlung wie die gegenwärtige, in der sehr wenige Kaufleute sitzen, einen solchen Entwurf nicht etwa bloß mit Sachkenntniß sanktioniren, sondern nach dem eignen Geständnis des Verfassers desselben, unentbehrlich ist, mit gehöriger Sach- und Lokalkenntniß modificiren könne: wenigstens muß Ihnen Ihre staatswirthschaftliche Commission erklären, daß sie sich ganz außer Stande fühlt, Ihnen hierüber Vorschläge einzureichen, ohne besorgen zu müssen bey Vorschlagung von Verbesserungen, das ganze System auseinander zu reißen und so wieder an 10 Punkten unserer Grenze zu schneiden, während sie vielleicht nur an Einem nützen würde.

Wir fühlen uns also verpflichtet, Ihnen B. G. anzuzeigen, daß das vorliegende Zollsystem wesentlicher Modifikationen und Lokalausnahmen bedarf; daß aber unsrer Ueberzeugung zufolge, der gesetzgeb. Rath nicht im Fall ist, diese Modifikationen selbst vorzunehmen.

(Die Fortsetzung folgt.)

B e r i c h t i g u n g e n .

Im St. 180. Medizinisches Institut in Bern, Seite 768, Er. 2, Zeile 8 von unten, ist noch B. Hirzel hinzuzusetzen.

S. 769, Sp. 2, Z. 4 von unten, ist statt Ruf, Ruhm zu lesen.

S. 770, Sp. 2, Z. 3 von unten, muß nach dem Worte ich, alle hinzugesetzt werden.